

**ENTHÄLT KEINE BETRIEBS- & GESCHÄFTS-GEHEIMNISSE DER VODAFONE D2 GMBH  
ZUR WEITERGABE AN DRITTE**



Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf

per E-Mail: [bk2-postfach@bnetza.de](mailto:bk2-postfach@bnetza.de)

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 2

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Düsseldorf

Uwe Beyer

**Regulated Business Fixed**

[uwe.beyer@vodafone.com](mailto:uwe.beyer@vodafone.com)

Tel.: 0211/533-5180

Mob.: 0173/6735870

07.12.2012

**Veröffentlichung des Konsultationsentwurfs der beabsichtigten vorläufigen Genehmigung von Entgelten für Abschlussegmente Carrier-Festverbindungen-Ethernet und die Express-Entstörung (CFV)**

**BK2a-12/004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mitteilung Nr. 934/2012 hat die Beschlusskammer in obiger Angelegenheit die nationale Konsultation eingeleitet. Die Vodafone D2 GmbH nimmt innerhalb der bis zum 07.12.2012 gesetzten Frist wie folgt Stellung:

Die von der BNetzA veröffentlichten, beabsichtigten Entgelte für Carrier-Festverbindungen-Ethernet (CFV-E) und die Express-Entstörung (CFV) entsprechen keinesfalls dem gesetzlichen Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

**Vodafone D2 GmbH**

Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf

Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de)

Geschäftsführung: Jens Schulte-Bockum (Vorsitzender), Dirk Barnard, Sebastian Ebel,

Hartmut Kremling, Frank Rosenberger, Achim Weusthoff

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michel Combes, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 24644

**Bankverbindung:**

Deutsche Bank AG, Düsseldorf

(BLZ 300 700 10) 250 8000

UST-Nr.: 103/5700/1789

UST-IdNr.: DE 811140971

WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

**ENTHÄLT KEINE BETRIEBS- & GESCHÄFTSGEHEIMNISSE DER VODAFONE D2 GMBH  
ZUR WEITERGABE AN DRITTE**

**1. Beschlusskammer 2 berücksichtigt nicht die umsetzbaren Kosteneffizienzpotentiale der Ethernet-Übertragungstechnik**

Die Beschlusskammer 2 (BK 2) legt nach den erkennbaren Ausführungen des vorläufigen Beschlusses die Entgelte ausschließlich unter Berücksichtigung der alten SDH-Übertragungstechnik, die kostenintensiver als Ethernet-Übertragungstechnik ist, fest (S. 10/11 des Beschlusses zur vorläufigen Entgeltgenehmigung):

**3.1 Realisierung von CFV auf Basis Ethernet-Technologie**

Der Vortrag der Beigeladenen, wonach eine technische Realisierung von Mietleitungen auf Ethernet-Basis gegenüber klassischen CFV auf SDH/PDH-Basis effizienter sei und daher zu Kosteneinsparungen führe, konnte im Rahmen der erfolgten Prüfung und Bewertung der vorgelegten Kostenunterlagen nicht bestätigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Antragstellerin bundesweit zur Gewährung des Zugangs zu Abschluss-Segementen von Ethernet-CFV verpflichtet ist. Insoweit werden die hier zu genehmigenden Entgelte für das bundesweite Ethernet-CFV Angebot der Antragstellerin derzeit auf der Basis von klassischen

CFV realisiert. Diese Realisierung erfolgt nach Auffassung der Beschlusskammer derzeit effizient. Allerdings ist die künftige Entwicklung in nachfolgenden Entgeltanträgen neu zu bewerten.

**1.1 Kostenprüfung der BNetzA nicht sachgerecht und unzutreffend**

Die BK 2 führt an, die Antragstellerin, Telekom, habe derzeit auf der Basis von klassischen CFV realisiert und das sei nach Auffassung der BK 2 effizient. Maßgeblich bei der Prüfung des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) ist allerdings nicht ausschließlich, was das regulierte Unternehmen in der Zeitspanne der Entgeltgenehmigungsphase einsetzt. Vielmehr ist als Prüfungsmaßstab relevant, was das regulierte Unternehmen bis zur Antragstellung unter Effizienzgesichtspunkten bereits hätte rationalisieren können und im Laufe des Entgeltgenehmigungszeitraums noch rationalisieren kann („workable efficiency“). Diese Prüfungsmaßstäbe blendet die BK2 ohne Begründung völlig aus. Jedenfalls ist dem Beschluss nicht zu entnehmen, warum diese Ausblendung seitens der BK 2 zu ihrem Schluss führt, dass die Realisierung der CFV auf Basis traditioneller Technik effizient sei. Der Einsatz traditioneller Technik ist nicht effizient. Zudem ist auch die Rationalisierung durch Einsatz von Ethernet-Technik längs machbar gewesen und machbar.

**ENTHÄLT KEINE BETRIEBS- & GESCHÄFTS-GEHEIMNISSE DER VODAFONE D2 GMBH  
ZUR WEITERGABE AN DRITTE**

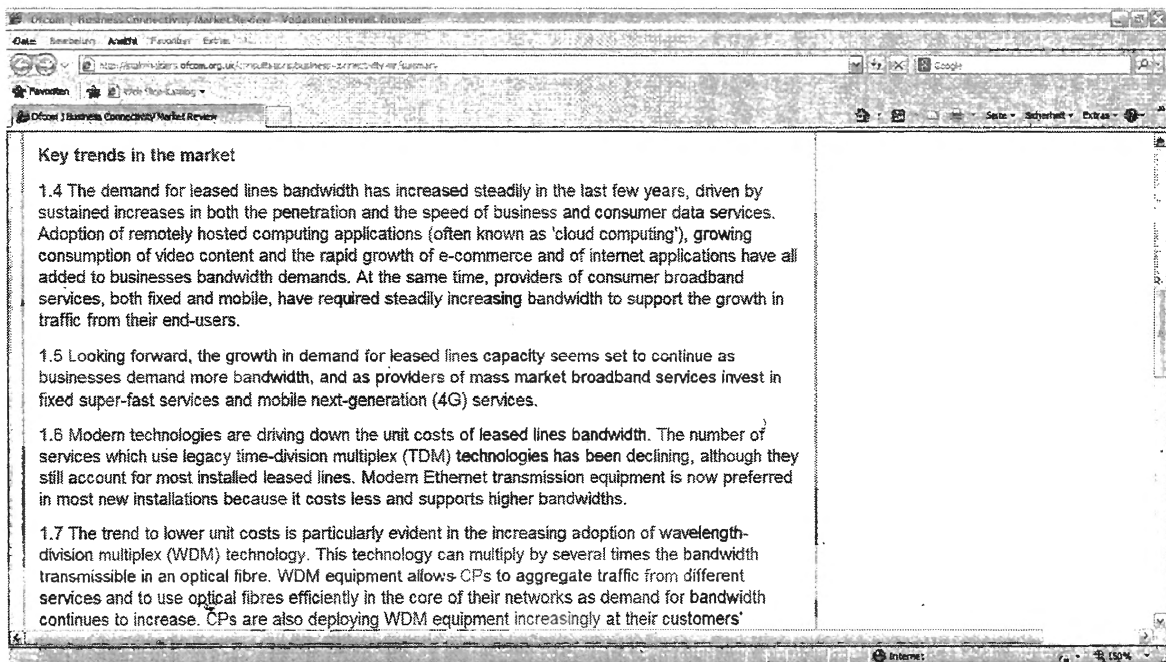
## 1.2 Betrachtung der BK2 ist inkonsistent zu anderen Entscheidungen der BNetzA

Die BK 3 hat sich im Rahmen der von ihr durchgeführten Beschlusskammerverfahren stets richtigerweise am Prinzip der „workable efficiency“ orientiert. erinnert sei an dieser Stelle beispielsweise an die Einführungen elektronischer Schnittstellen bei der Prozessabwicklung bezüglich des Zugangs zur TAL oder die Berücksichtigung von NGN-Netzbestandteilen bei der Netzzusammenschaltung.

## 1.3 Einsatz von Ethernet-Übertragungstechnik ist internationaler, kosteneffizienter Maßstab

Der Einsatz von Ethernet – Übertragungstechnik ist internationaler, kosteneffizienter Maßstab. ■

Auch ein Blick über die Ländergrenzen hinweg bestätigt dies. OFCOM hat im Sommer den jüngsten leased-lines review zur Marktsituation in Großbritannien vorgelegt. Darin heißt es „Modern Ethernet transmission equipment is now preferred in most new installations **because it costs less** and supports higher bandwidths.“ (Punkt 1.6 in der Zusammenfassung unter <http://stakeholders.ofcom.org.uk/consultations/business-connectivity-mr/summary>, Hervorhebung durch Verfasser):



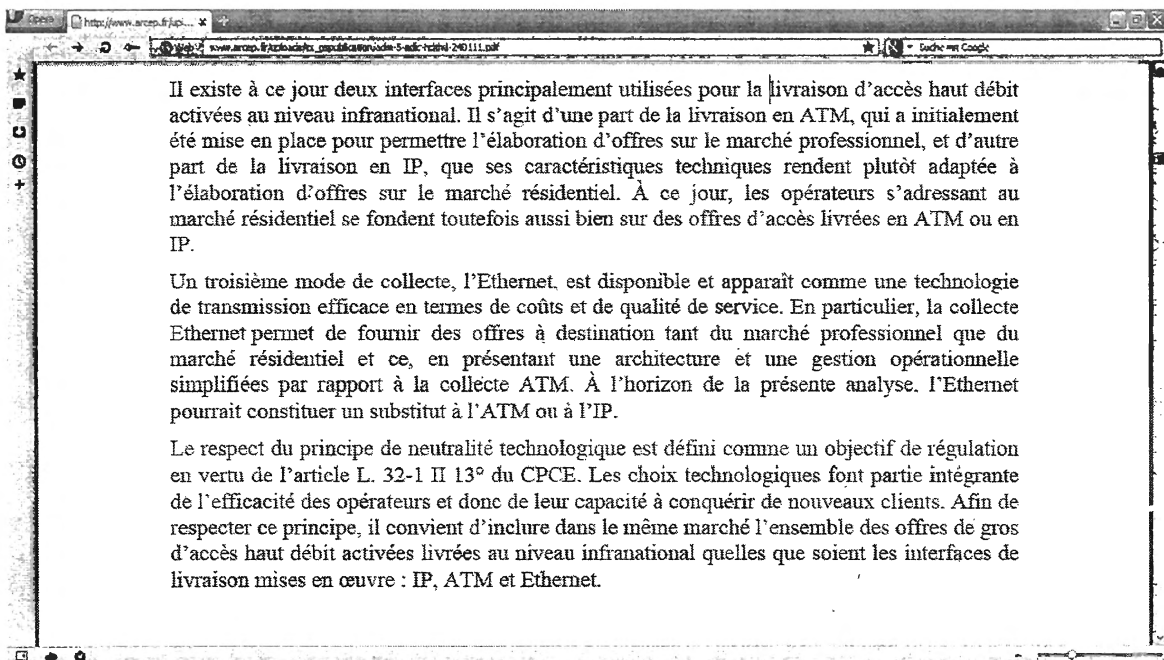
## ENTHÄLT KEINE BETRIEBS- & GESCHÄFTSGEHEIMNISSE DER VODAFONE D2 GMBH ZUR WEITERGABE AN DRITTE

Die Untersuchungen der Ofcom bestätigen, dass Ethernet bereits aus Kostengründen eingesetzt wird, ein Teil der traditionellen Technologie bereits verdrängt hat und zügig weiter verdrängen wird. Diese Erkenntnisse wurden direkt in der Entgeltgenehmigung umgesetzt, indem die zu erwartenden Effizienzgewinne durch die zunehmende Nutzung von Ethernet in die Berechnung der Preisobergrenzen einfließt („RPI-X“):

„We included an adjustment to the value of X under the A1 control for anticipated migration to a new networked Ethernet service“ (OFCOM: „Leased Lines Charge Control“, Abschnitt 3.2 „Summary of our key decisions“, S. 23, <http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/consultations/llcc/statement/llccstatement.pdf>,

Hervorhebung durch Verfasser):

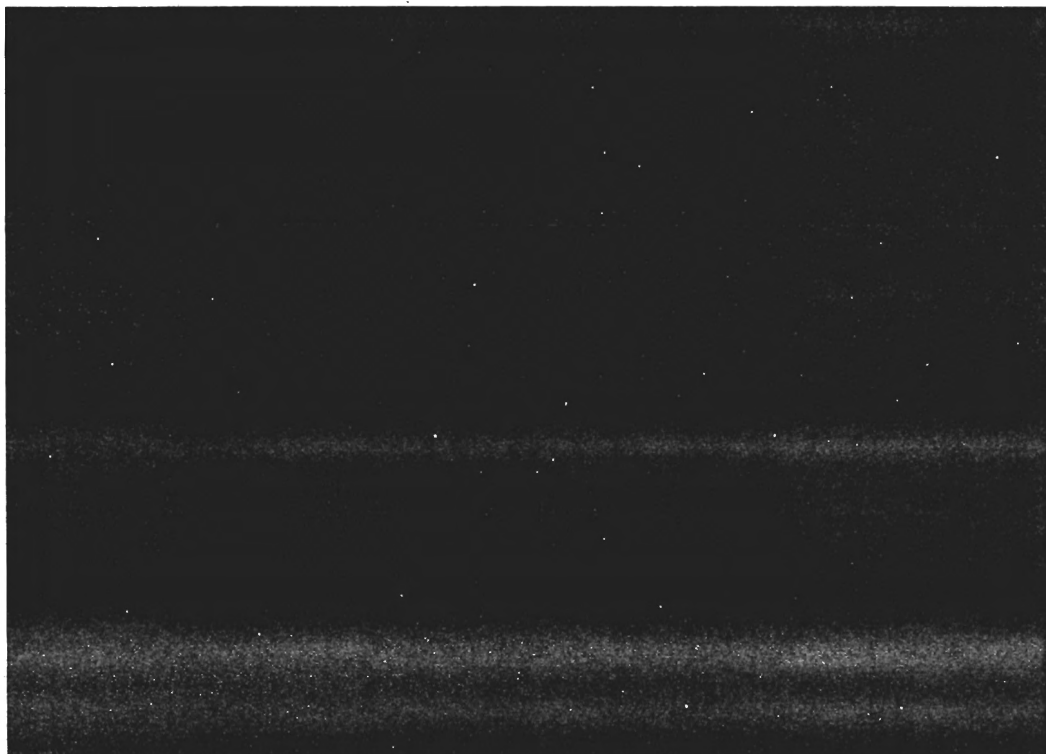
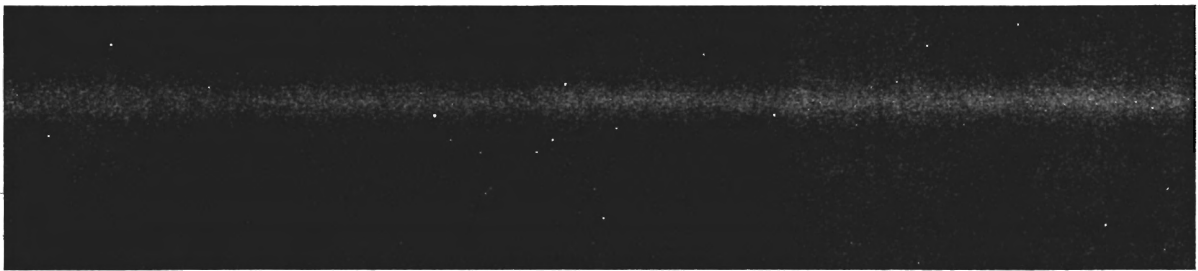
Zum selben Ergebnis kommt ARCEP in der letzten Marktanalyse zum französischen Markt 5 (Januar 2011): „Un troisième mode de collecte, l’Ethernet, est disponible et apparaît comme **une technologie de transmission efficace en termes de coûts** et de qualité de service.“ ([http://www.arcep.fr/uploads/tx\\_gspublication/adm-5-adlc-hdthd-240111.pdf](http://www.arcep.fr/uploads/tx_gspublication/adm-5-adlc-hdthd-240111.pdf), S. 10, Hervorhebung durch Verfasser)



**ENTHÄLT KEINE BETRIEBS- & GESCHÄFTSGEHEIMNISSE DER VODAFONE D2 GMBH  
ZUR WEITERGABE AN DRITTE**

Beide aufgeführten Ergebnisse beruhen im Übrigen auf den Beobachtungen von Kundenanbindungen, d.h. vorliegend geht es um die Abschlussegmente von Übertragungsnetzen und sind somit mit den vorliegend zu genehmigenden Mietleitungen vergleichbar.

Die Fehleinschätzungen der BK 2 wiegen umso schwerer, als dass die BK2 bereits regelmäßig in Vorgängerverfahren zu Abschlussegmenten bei Mietleitungen eine machbare Effizienz von Ethernet-Übertragungstechnologien verneint hat und immer wieder darauf verwiesen hat, dass dies in Nachfolgeverfahren zu überprüfen sei, ohne dass die BK 2 allerdings zu einem anderen Ergebnis gekommen ist, was zudem unbegründet ist.



**ENTHÄLT KEINE BETRIEBS- & GESCHÄFTS-GEHEIMNISSE DER VODAFONE D2 GMBH  
ZUR WEITERGABE AN DRITTE**

### **1.5 Kostenbestimmung auf Basis von Wiederbeschaffungswerten**

Die Auffassung der Vodafone, dass ein alleiniges Abstellen auf Wiederbeschaffungswerte bei der Entgeltbestimmung im Festnetz nicht überzeugend richtig ist, ist der BNetzA bekannt. Daran ändern auch die Ausführungen des verfahrensgegenständlichen Entgeltgenehmigungsbeschlusses nichts. Setzt man allerdings, wie die BK2 es vorliegend tut, ausschließlich Wiederbeschaffungswerte an, so zeigt dies, dass die alleinige Berücksichtigung traditioneller Übertragungstechniken sowohl in den vorgegangenen aber auch im vorliegenden Entgeltgenehmigungsverfahren grob fehlerhaft. Im Fall von Neu- oder reparaturbedingten Ersatzinvestitionen ist alleine der Ersatz durch die Ethernet-Übertragungstechnologie kosteneffizient. Sofern die traditionelle Übertragungstechnik noch funktionsfähig ist und noch nicht ersetzt wird, so ist aber nach der Wiederbeschaffungswertlogik der BNetzA die Investition nach dem günstigeren Wiederbeschaffungswert der Ethernet-Übertragungstechnik anzusetzen.

### **1.6 Fazit**

Folgt man der Wiederbeschaffungslogik der BK 2, so ist alleine die kosteneffiziente Ethernet-Übertragungstechnik zur Bestimmung der KeL heranzuziehen und die beabsichtigte Entgeltgenehmigung abzuändern. Hilfsweise ist gemäß des anzuwendenden Prinzips der „workable efficiency“ die beabsichtigte Entgeltgenehmigung zumindest soweit zu ändern, dass die Entgelte unter Berücksichtigung eines Anteils von Ethernet-Übertragungstechnik statt traditioneller Übertragungstechnik anzusetzen sind. Diese kosteneffizientere Technik wird bereits in der Praxis eingesetzt und darüber hinaus sind durch die Entgeltgenehmigung der Telekom Anreize zu setzen, die Migration zum Wohl von Wettbewerb und Verbraucher zu beschleunigen.

## **2. Internationaler Preisbenchmark**

Die BK 2 zieht den Schluss, dass ein internationaler Preisbenchmark nicht möglich sei (S. 25 des Beschlusses zur vorläufigen Entgeltgenehmigung):

### *Internationaler Tarifvergleich*

Ein belastbarer internationaler Tarifvergleich von Ethernet Zugangsprodukten ist aufgrund der deutlich eingeschränkten Verfügbarkeit von Vergleichstarifen nicht möglich.

## ENTHÄLT KEINE BETRIEBS- & GESCHÄFTSGEHEIMNISSE DER VODAFONE D2 GMBH ZUR WEITERGABE AN DRITTE

Wodurch die mangelnde Verfügbarkeit begründet sei, legt die BK 2 nicht dar. Da Ethernet – Mietleitungen sowohl national als auch international infolge der Kosteneffizienz ein weit verbreitetes Angebot sind, führt dies jedenfalls dazu, dass es genügend Preise am Markt gibt. Hierauf kann eine mangelnde Verfügbarkeit jedenfalls nicht begründet sein. Sollte sich die Aussage der BNetzA darauf beziehen, dass die Tarifsystematik eine andere ist, als bei anderen Anbietern, so kann hier eine Vergleichbarkeit hergestellt werden, indem mit einem typischen Set von Eingangsparametern die Kosten ermittelt werden, die sich mit der Tarifsystematik der Telekom aber auch mit der Tarifsystematik anderer Anbieter ergeben würden. Die Aussagen der BNetzA sind nicht zutreffend.

### 3. Anwendung von Telekom Kostentools bei der Bestimmung der KeL

Offenbar wendet die BNetzA bei der KeL-Bestimmung von Telekom eingereichte Kostentools an und variiert allenfalls Inputparameter, um Kostenpotentiale auszuloten. Eine Überprüfung des Tools dahingehend, inwieweit dieses die KeL abbildet, findet offenbar nicht statt und diese Vorgehensweise ist somit nicht sachgerecht bei der Bestimmung der KeL (S. 24 des Beschlusses zur vorläufigen Entgeltgenehmigung):

#### *Verbindungsnetz*

Die Investitionskalkulation für das Verbindungsnetz ist plausibel.

Mit der Vorlage des KVN-Tools ist die Bundesnetzagentur in der Lage, die in CSP-Link abgebildete Netzstruktur des Verbindungsnetzes mit dem Wertegerüst zu verknüpfen und die entsprechenden Parameter so zu verändern, dass sich diese auf die Investitionsergebnisse auswirken. Prüfungsergebnisse wie die veränderten Preisparameter, Anpassung des IZF (Tiefbau) und des AEL-Stundensatzes können damit umgesetzt werden.

Aufgrund der Vorgehensweise bei der Kalkulation im Verbindungsnetz sind die Methodik und die Rechenlogik äußerst komplex. Für jede Verbindung (HVT-HVT) werden die entsprechenden Längen und Geräteanteile sowie die dazu gehörenden Investitionen unter der Berücksichtigung von Protectionfaktor, Beschaltungsgrad und Kabelkorrekturfaktor ermittelt. Hier behält sich die Beschlusskammer künftig weiterführende Prüfungen vor.

Das mangelhafte Vorgehen wird gar von der BK 2 eingeräumt, indem sie sich künftig weiterführende Prüfungen vorbehält.


**ENTHÄLT KEINE BETRIEBS- & GESCHÄFTS-GEHEIMNISSE DER VODAFONE D2 GMBH  
ZUR WEITERGABE AN DRITTE**

**4. Weitere Punkte**

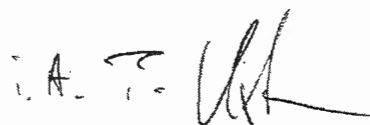
Der BK 2 sind die Auffassungen zu vielen anderen Punkten (leistungsspezifische Kapitalzinssätze, angebliche Unmöglichkeit von Preis-Kosten-Schere-Prüfungen etc. aus Vorgängerverfahren sowie anderen Entgeltgenehmigungsverfahren hinlänglich bekannt und verweisen hierzu zwecks Vermeidung von Wiederholungen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone D2 GmbH



(i.V. Uwe Beyer)



(i.A. Percy Christensen)